

hung des zweiten, allein vom Landschaftsverband der Herzogtümer zu publizierenden Bandes kaum einmal möglich sein. Es bleibt unter diesen Umständen nur zu hoffen, dass der Komplementärband bald erscheint, damit die Erträge dieses Editionsunternehmens zur bremischen und verdischen Geschichte der Forschung in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Göttingen

Thomas KLINGEBIEL

*Die Urkunden des Neustädter Landes Band 2: 1303-1388.* Zusammengestellt von Klaus FESCHE. Bearbeitet, übersetzt und eingeleitet von Annette von BOETTICHER. Im Auftr. des Museumsvereins Neustädter Land e.V. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2008. 382 S. = Quellen zur Regionalgeschichte Bd. 13. Geb. 24,- €.

Der zweite Band ist da. Endlich. Sechs Jahre, nachdem der erste mit großer Genugtuung und Freude begrüßt wurde. Er stellt Regesten, die Urkundentexte und ihre Übersetzung nach der bewährten Zusammenarbeit von Klaus Fesche und Anette von Boetticher bereit. Fesche hat die Regesten z.T. neu formuliert. Von Boetticher hat darüber hinaus wieder ein konzises Vorwort beigesteuert, das Personen- und Ortsregister ausgearbeitet und die notwendigen Anmerkungen gemacht. Zudem liefert die Edition einen erhellenden historischen Überblick und eine Erklärung zur Bearbeitung der Urkunden. Im Übrigen sind die Hinweise auf thematische Zusammenhänge, in denen die Urkunden stehen, bereits eine erhebliche, strukturierende Hilfe.

Wieder spielt die Grundherrschaft eine zentrale Rolle, wobei der Begriff des „Meiers“ einer differenzierten Betrachtung unterzogen wird. „Die rechtlichen Verhältnisse, die sich hinter dem Begriff des ‚Meiers‘ – villicus – verbergen, erfahren im 14. Jh. einen weiteren Wandel“, heißt es auf Seite 12. Im 14./15. Jh. werden die bäuerlichen Lasten vermindert. Das Meiergut wird dem Landesherrn dienst- und steuerpflichtig. Die Meier werden in die Landgemeindeverfassung der Laten aufgenommen. Die Landgemeinde ist gemeinsames Interesse, organisiert von den Bauern. In die Angelegenheiten der Gemeinde mischten sich die Grundherren selten ein. Die Gemeindetätigkeit bezieht sich auf die wirtschaftlichen und privatrechtlichen Interessen der Genossen. In Niedersachsen überwog die Zahl der Meier die der Laten. In der ersten Hälfte des 14. Jh. kam es zu einer gewissen Nahrungsknappheit durch Bevölkerungszunahme, Missernten, besonders zwischen 1315 und 1317, und Viehseuchen. Durch die Bodenknappheit entsteht eine unterbäuerliche Schicht. Nur wenige Grundherren können sich dem Auflösungsprozess der Villikation entziehen.

Ein besonderes Problem sind die Urkunden der von Campen, wozu immer wieder die Meldung erscheint: „Original . . . im Gutsarchiv Wichterhagen, zurzeit in Eltville nicht zugänglich“. Da die Urkunden, im Besitz der Familie Freiherr Langwerth von Simmern, in ihrer Gänze schon seit über 100 Jahren offenbar aber nicht mehr zugänglich sind, stellt sich die Frage nach den Motiven. Der Besitzer, zugleich Patron der Bordenauer Kirche, möchte die Sichtung, Inventarisierung und Katalogisierung selbst vornehmen. Eine professionelle Aufarbeitung ist sicher dringend geboten und auch durch zur Verfügung stehendes geeignetes Personal möglich. Hier kommen u.a. sowohl das Hauptstaatsarchiv Hannover in Betracht als auch das Historische Institut der Universität. Beide haben ihre Bereitschaft bereits mitgeteilt. Die gegenwärtige Situation ist nicht

akzeptabel, weil die seriöse Forschung behindert wird und der Allgemeinheit damit mögliche tragfähige Erkenntnisse über ihre Vergangenheit vorenthalten werden.

Urkunde Nr. 169 aus Bd. 1, auf die in puncto Gründung der Bordenauer Kapelle Bezug genommen wird (S.13), erwähnt den Namen Campen aber gar nicht, sondern Loh. Die genealogischen Beziehungen zwischen den beiden Familien sind jedoch immer noch nicht schlüssig nachgewiesen. Außerdem muss es sich um diese -unechte- Urkunde handeln, wenn es auf S. 26 Anm. 31 heißt, sie sei jetzt im Hauptstaatsarchiv Hannover, vormals auf Gut Eckerde. In Urkunde Nr. 175 vom 21.12.1306, zuvor gedruckt bei Fromme 1871, dotiert ein Campen, Ritter Dietrichs Sohn, die Bordenauer Kapelle. Die Urkunde wurde auch im 19. Jh. schon für unecht gehalten. Für 1306 sind nach bekannter Genealogie weder ein Dietrich, noch ein Gottschalk von Campen nachweisbar. Für den Stifter und seine beiden „Vettern“ soll der Bordenauer Vikar nämlich vier Mal im Jahr Messen singen und das Ave Maria beten. Für echt gehalten dagegen wird Urkunde Nr. 391, in der die Wunstorfer Äbtissin Jutta 1376 den Brüdern Gottschalk, Gerhard, Johann und Hermann von Campen gestattet einen Altar in der Kapelle des Dorfes Bordenau von Neuem zu errichten und sie ihnen das Patronatsrecht für den dortigen Priester zuspricht. Da die Auflagen für den Bordenauer Priester (presbyter) oder Kleriker (clericus) erheblich sind, vermutet von Boetticher hierin ein Motiv der von Campen, durch in die Zeit vor 1376 datierte gefälschte Urkunden die Beschränkungen zu umgehen. Der Priester durfte z.B. keine Seelsorge betreiben, offenbar also keine Amtshandlungen wie z.B. die Beichte vornehmen. Allerdings werden in den Fälschungen auch keine weiteren Befugnisse genannt, es sei denn die Formulierung von 1218/69 (Urkunde Nr. 169), „wat dar eyneme treuwenn vycaryo . . . gebort“ könnte dahingehend verstanden werden.

Es mag eine Marginalie sein, dass die Übersetzung das Attribut „*de novo*“ im Zusammenhang mit „*plantandi, erigendi et fundendi*“ übergeht. Fromme hatte im Regest von 1871 „von Neuem“ geschrieben. Bedeutsam für die Lokalforschung könnte der Zusatz aber dann sein, wenn man berücksichtigt, dass eine Kapelle schon vorhanden war, vermutlich eine ehemalige Burgkapelle, die jetzt dem Dorf zugeordnet wird. Ebenso wichtig für die differenzierende Lokalgeschichte könnte eine Stelle in der Urkunde vom 09.03.1348 sein. Nach dem Regest Nr. 324 verkaufen die Brüder Holtgreve „aus Bordenau“ drei Hufen an Ludolf von Campen, Fromme formulierte „wohnhaft zu der Bordenau“ (Regest 1885). Die Urkunde vom 10.06.1386 (Drei Brüder von Campen übertragen eine Wiese ihres verstorbenen Bruders Hermann) ist leider nur in Regestform aufgenommen worden, obwohl sie bei Fromme 1871 abgedruckt war. Dazu fehlt auch die Anmerkung. Die Bemerkungen zur Bearbeitung der Urkunden auf S.17 erklären, dass nur solche Urkunden aufgenommen wurden, die für Neustadts Territorium relevant sind, bzw. dass „aus größeren Lehens- oder Besitzaufstellungen nur die Neustadt betreffenden Eintragungen berücksichtigt“ wurden. Das macht klar, warum nicht alle Urkunden der von Campen berücksichtigt wurden, bzw. dass gelegentlich nur Auszüge auch von anderen Urkunden anzutreffen sind (z.B. Nr. 392). Die fehlenden handeln oft von Ludolf von Campen (bis 1357) bzw. seinen Söhnen und sind zumeist nur in den Regesten bei Fromme zugänglich, von denen 38 in der Edition gezählt werden können. Beide Entscheidungen sind sicher nachvollziehbar angesichts eines Buchumfangs von 380 Seiten, auf denen das Urkundenmaterial von nur 85 Jahren präsentiert wird, zumal die lokale Definition das Gesamtgebiet der heutigen Stadt Neustadt am Rübenberge meint.

Dass die Publikation mit 1388 endet, dürfte zumindest zwei Gründen geschuldet sein: Dem Buchvolumen und dem Ende des Lüneburger Erbfolgekrieges. So unterstellen sich

denn mit Urkunde Nr. 433 Graf Ludolf von Wunstorf und seine Söhne am 15.08.1388 der Herrschaft der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, was sie schon 1378 gegenüber Albrecht und Wenzeslaus getan hatten (Nr. 398). Manche Formulierung des Einleitungsteils bedarf der wiederholten Lektüre, um ihren Sinn voll zu erschließen. Auf S.14 heißt es zu Mariensee: „Allein schon durch die günstigen Bedingungen bei der Überlieferung des Klosterarchivs steht der größte Teil der folgenden Urkunden in der ersten Hälfte des 14. Jh. im Zusammenhang mit dem Ausbau der Grundherrschaft des Klosters Mariensee, bevor die Güterübertragungen an das Kloster dann deutlich zurückgehen“. Hier werden die Bezüge nicht klar und Ursache und Wirkung auch nicht. Gemeint ist vielleicht, dass die zahlreichen Urkunden im Klosterarchiv die große Grundherrschaft Mariensees in der ersten Hälfte des 14. Jh. sehr deutlich erkennen lassen, während die Urkunden in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts weniger zahlreich sind und daher erkennen lassen, dass die Güterübertragungen an das Kloster zurückgehen. Auch andernorts fällt auf, dass syntaktische Bezüge nicht immer gelingen (S. 300, Anm. 1). Bemerkenswert ist die solide induktive historische Methode, die sich in der Einleitung zeigt: Ausgehend vom erforschten und präsentierten Urkundenmaterial werden nur behutsam Zusammenfassungen gemacht und Erkenntnisse angeboten. So wird für Neustadt nicht eine geschichtliche Darstellung geliefert, sondern auf die aus entsprechenden Urkunden hervorgehende Existenz von Ratsherren (*consules*) seit 1308 und eines gleichzeitigen landesherrlichen Amtmanns (*officiatus*) oder Vogts hingewiesen. Zu beiden gibt es differenzierende Bemerkungen und die entsprechenden Urkundenverweise. Ähnliches gilt für eine Brücke, zwei Mühlen und zwei Stadttore und den Galgen jenseits der Leine, während es für die Burg und die Marienkirche (*sic!*) heißt, sie fänden „in den Urkunden häufiger Erwähnung“ (S. 15).

In der Tat hatte sich zu Beginn des 14. Jh. die Herrschaft der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg im Neustädter Raum durchgesetzt (S. 15). Mit Verweisen auf entsprechende Urkunden wird belegt, wie die Welfen ihre Herrschaft ausbauten – bis der Lüneburger Erbfolgekrieg ausbrach. Aber dessen Ursachengeflecht ist anders als es in den Erläuterungen zu Urkunde Nr. 339 aus dem Jahre 1354 scheint. Herzog Wilhelm von Lüneburg starb nämlich nicht kinderlos, sondern söhnelos 1369. Tochter Elisabeth hatte Otto von Sachsen-Wittenberg (†1350) und Tochter Mechtild 1359 Ludwig von Braunschweig geheiratet, der aber auch schon vor Schwiegervater Wilhelm 1367 starb. Nun trafen Herzog Wilhelm und Kaiser Karl 1355 entgegengesetzte Entscheidungen. Dasselbe geschah 1368 bzw. 1370. Der Kaiser versprach dem askanischen Hause Sachsen-Wittenberg die Nachfolge im Herzogtum Lüneburg, Wilhelm erklärte Ludwig von Braunschweig, den Bruder seines 1348 verstorbenen Schwiegervaters Bernhard zum Mitregenten und Nachfolger. Wilhelms Frau Sophie, die Mutter Mechtilds, war daher die Nichte und Schwiegermutter Ludwigs, er ihr Onkel und Schwiegersohn. Ludwig und Mechtild waren also Großonkel und Großnichte. Daher musste für die Heirat päpstlicher Dispens eingeholt werden. Wenn Ludwig 1355 (Nr. 346) auf „use leve weddere her Wilhelm herteghe“ verweist und von „uses leven vedderen hern Wilhelmes“ spricht, scheint die Bedeutung Vetter gleich Cousin nahe zu liegen, aber dort ist er allenfalls mit angeheiratetem Neffen zu übersetzen. In Nr. 339 kommt der Begriff gar nicht vor. Etwa ein Jahr vor seinem Tod machte Wilhelm von Lüneburg am 18.10.1367 Magnus II Torquatus von Braunschweig zu seinem Mitregenten und Nachfolger. 1370 belehnt der Kaiser jedoch wie zu erwarten Albrecht von Sachsen-Wittenberg und dessen Onkel Wenzeslaus und Rudolf (†1370). Magnus II Torquatus beanspruchte freilich das Erbe seines

Bruders Ludwig, da Wilhelm natürlich nicht sein Bruder gewesen war (S.15). Als Magnus Torquatus 1373 gegen den Verbündeten Albrechts, Otto von Schaumburg gefallen war, begleiteten dynastische Aktivitäten auch den folgenden Frieden. Katharina von Anhalt, die Witwe des Magnus, heiratet Albrecht 1374. 1386 heiraten die ältesten Söhne des Magnus II, Friedrich und Bernhard, Anna und Margaretha, die Töchter des Kurfürsten Wenzeslaus von Sachsen-Wittenberg. Die Dominanz der Askanier wird durch zahlreiche Urkunden zwischen 1373 und 1385 belegt (Nr. 394, 395, 398, 399, 402, 404, 407, 413, 414). Am 23. April 1385 wird Albrecht bei der Belagerung Schloss Ricklingens tödlich verwundet. In der Friedenszeit gibt es durchaus Beweise für den Willen zur Verständigung und einvernehmlichen Verwaltung des Herzogtums. Aber die Feindseligkeiten flammen wieder auf. Diesmal paktieren die zweifache Witwe Katharina und ihre Söhne Friedrich und Heinrich mit der Stadt Braunschweig gegen Bernhard, den alten Wenzeslaus (+1377), die Städte und den Adel. Am 11. Juni 1388 (nicht 1386) erringen die Welfen einen totalen Sieg über die Askanier bei Winsen an der Aller. Die zwei inzwischen als gesichert geltenden Gründe für den Ausbruch des Krieges, nämlich einerseits die Söhnelosigkeit des Herzogs Wilhelm und andererseits die ungewöhnliche (auf die Goldene Bulle von 1356 gegründete) Einmischung des Kaisers sind bei näherer Betrachtung keine dramatischen Erscheinungen von Zufall oder Willkür, sondern nachvollziehbare Entscheidungen im Interesse geleiteten Kräftemessen. Heinrich und Bernhard regieren nun Braunschweig und Lüneburg gemeinsam, was sie auch schon am 30. Juni 1388 vereinbart haben.

Es ist richtig, dass vor allem Stadt Lüneburg und die an der Saline beteiligten Kirchen und Klöster für die Kriegsschulden aufkommen mussten (S. 16), aber Urkunde Nr. 395 ist schon 1377 von Kaiser Karl IV. zugunsten von Albrecht und Wenzeslaus ausgestellt, Nr. 400 ist aus 1378, 419 vom 25.10.1385, also gerade nach dem Tode Albrechts und noch fast drei Jahre vor der Entscheidungsschlacht bei Winsen gefertigt. Geeigneter als Nachweis wären Nr. 429, 430, 432, in denen der Behauptungswille der Stadt Lüneburg zum Ausdruck kommt, die taktierend einmal nachgibt, ein andermal Forderungen weiterleitet oder sich auch durchsetzt. Dann ist das Urkundenbuch aber schon gleich zu Ende. Es zeigt sich, dass die Edition mit 1388 zwar einen plausiblen Schluss gefunden hat, der aber zu abrupt ist für die Behandlung der Nachwehen. Band III ist konsequenterweise eine unverzichtbare zeitnahe Notwendigkeit und man kann den Beteiligten nur Ermunterung entgegenbringen. Die Urkunden von 1389 bis 1600 werden dringend gebraucht, um die noch ausstehenden Erklärungen zu liefern und den Übergang zur Neuzeit zu erhellen.

Die Ausführungen zur Bearbeitung der Urkunden sind knapp, weil bereits in Band 1 das Wesentliche mitgeteilt wurde. Vertretbar ist sicher, dass diesmal nur noch Hinweise auf den Aufbewahrungsort des Originals und wenn möglich auf die Fundstelle seiner verlässlich gedruckten Form gegeben werden, bzw. wenn nicht anders möglich, auf das akzeptabelste Regest, nicht mehr wie in Bd. 1 auch auf die weiteren Regesten. Das lateinisch-deutsche Glossar wurde dankenswerter Weise deutlich erweitert, aber Begriffe wie *vicarius*, *rector*, *presbyter*, *episcopus*, *sacerdos*, *beneficium* fehlen noch immer, obwohl ihre Bedeutung doch einer differenzierten Erläuterung bedürfte und ein Glossar nicht nur ein Übersetzungsregister sein kann. Die verdienstvolle Anbringung eines mittelniederdeutsch-hochdeutschen Glossars wird damit begründet, dass „seit den 1320er Jahren ... die Zahl der Urkunden in niederdeutscher Sprache rasch“ zunehme. Eine Ursache wird dafür nicht genannt, z.B. die Erstarkung der Territorialgewalten. Aber die Sammlung ist

sehr willkommen, wird doch hier die Bedeutung von z.B. *ammechthof* (Amtshof), *echte hof* und *echte vrouwen* festgehalten. Die beiden letzteren stehen direkt nacheinander und bedeuten Hof mit erblichem Waldbesitz bzw. Ehefrau. Hier erschließt sich manches, z.B. die Identifizierung von Gehöften, die bis in unsere Tage als „Ächte Hof“ bezeichnet wurden. Fein ist die Beobachtung, dass „das Mittelniederdeutsche im Vergleich zur . . . kanonisierten lateinischen Urkundensprache zunächst weit weniger auf bestimmte Formulierungen festgelegt war“. (S. 17). Wenn es aber dann heißt, „einen völlig anderen Charakter hat demgegenüber die Kanzleisprache Karls IV . . ., die bereits deutliche fröhlichdeutsche Elemente aufweist“, dann bleibt der charakterliche Gegensatz etwas dunkel, weil die Formulierung etwas verkürzt erscheint. Nicht bedingungslos zuverlässig ist der Index der Orts- und Personennamen. Z.B. wird ein Heinrich Holtgreve als Burgmann geführt, der er aber möglicherweise nicht ist (Nr. 320, 324). Nicht überflüssig, aber selbstverständlich ist die Aufforderung an den Nutzer, bei intensivem Engagement „ein Blick in die im Original abgedruckten Texte“ zu werfen. Man möchte ergänzen, u.U. sogar in das Original selbst.

Um geringe lapsus handelt es sich sicher bei den Druckfehlern auf S.15 („Wie im ersten Band dargestellt wurden“; „setzte sich . . . zu Wehr“), S.233 („superpellico“ statt superpellicio), S.267 („mit unseren Wissen“) und S.276 („unterbreitem“). Abschließend ist noch einmal zu erinnern an die bemerkenswerte kongeniale Zusammenarbeit von Klaus Fesche und Annette von Bötticher, die eine gewissenhafte, auch weiträumige Recherche und Forschung einschließt, während der auch zahlreiche Originale überprüft wurden, da viele Editionen aus dem 18. bzw. 19. Jh. stammen. Hervorzuheben ist ebenso ein nachhaltiger Arbeitsstil, mit dem Vorentscheidungen zur Relevanz der Urkunden getroffen wurden, schließlich die pragmatische, angemessene Präsentation des Ergebnisses. Auch unter digitalen Bedingungen, unter denen die Wiederholungstaste („Eltville nicht zugänglich“) Zeit erspart, ist das Werk doch auch Ausdruck grandiosen *studiums*. Das vorgelegte und hier rezensierte Buch verdient selbst den Titel eines *echten open breve*.

Neustadt

Werner BESIER

HUSMEIER, Gudrun: *Geschichtliches Ortsverzeichnis für Schaumburg*. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2008. 742 S. Kt. = Schaumburger Studien Bd. 68; Veröff. der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 239. Geb. 39,- €.

Mit der Aufnahme „alle[r] bestehenden und eingegangenen menschlichen Siedlungen – einschließlich Wüstungen – seit Einsetzen schriftlicher Überlieferung unter Mitteilung der ältesten und älteren Namensformen“ und der Bereitstellung von Basisinformationen möchte das Geschichtliche Ortsverzeichnis (GOV) Niedersachsen als Datengrundlage und Nachschlagewerk für alle historischen Disziplinen dienen. Es gehört mit seinem 1964 für das Land Bremen vorgelegten ersten Band zu den von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen geförderten und ursprünglich auch als Arbeitsvorhaben betriebenen Langzeitprojekten, die leider nicht mehr in allen Bundesländern verfolgt werden. Niedersachsen aber ist zudem in der glücklichen Lage, neben dem GOV auch noch über das vom Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen herausgegebene Niedersächsische Ortsnamenbuch (NOB) zu verfügen.